



Notizen aus der Prüfungspraxis

1 | 2014

THEMA I: Besonderheiten bei selbständigen Ärzten

THEMA II: Umsatzsteuer und kalte Zwangsverwaltung

THEMA I: Besonderheiten bei selbständigen Ärzten

Insolvenzverfahren über das Vermögen von Ärzten sind in unserer Prüfungspraxis häufig mit Betriebsfortführungen verbunden. Dabei spielt die Person des Schuldners, ohne den eine Fortführung unmöglich wäre, eine entscheidende Rolle. Hieraus ergeben sich folgende Schwerpunkte:

1. Unterhaltszahlungen an den Schuldner (Arzt)

Handelt es sich bei dem Schuldner um einen selbständigen Arzt in eigener Praxis, so sind regelmäßig Probleme im Zusammenhang mit der Ermittlung des pfändbaren Einkommens festzustellen.

Im Gegensatz zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist die Feststellung des unpfändbaren Einkommens bei selbständigen Personen nicht direkt möglich. Der Selbständige muss grundsätzlich nach § 850i ZPO beantragen, dass ihm während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen ist, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- und Dienstlohn bestünde.

Bis dahin ist zulässig, dass der Insolvenzverwalter mit dem Arzt eine Vereinbarung trifft, nach welcher ihm der zur Sicherung seiner Lebensführung angemessene Unterhalt aus der Insolvenzmasse gewährt werden kann.

Weiterhin kann die Gläubigerversammlung die Höhe eines an den Schuldner monatlich zu zahlenden Unterhalts aus der Insolvenzmasse festsetzen.

Unabhängig von dem Weg der Festsetzung sollte sich der festzulegende Unterhalt an den geltenden Pfändungsvorschriften orientieren (vgl. Mai, Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V., 3. Aufl. 2009, Kap. 19, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, RdNr. 70).

Wir stellen jedoch regelmäßig fest: Der jeweils als Geldbetrag festgesetzte Auszahlungsbetrag wird überschritten.

Zwischen beruflich und privat veranlassten Kosten wird selten genau getrennt. Private Aufwendungen des Arztes werden häufig aus der Insolvenzmasse gezahlt. Dabei handelte es sich z.B. um:

- Mieten für die Wohnung des Arztes, soweit diese innerhalb eines Mietvertrages mit der Praxis verbunden war,
- private Nutzung vom betrieblichen Telefon und PKW,
- Zahlungen von privaten Versicherungen aus der Praxiskasse,
- Bewirtungen der Praxismitarbeiter und Angehörigen,
- Zahlungen von privaten Steuern wie z.B. der Einkommensteuer der Ehegattin bei gemeinschaftlicher Veranlagung.

Diese Kosten und Entnahmen sind bei der Berechnung des tatsächlichen gezahlten Unterhaltes zu berücksichtigen und erhöhen diesen regelmäßig in erheblichem Maße.

Weiterhin stellen wir oft fest, dass bei einem über mehrere Jahre andauernden Insolvenzverfahren keine Anpassungen des Unterhaltes an das tatsächlich erzielte Einkommen vorgenommen werden. Es ist durchaus nicht auszuschließen, dass sich im laufenden Insolvenzverfahren das Einkommen verringert und am Ende niedriger als das unpfändbare Einkommen ausfällt. Insoweit fließt dem Schuldner, bei einem Beibehalten des unter dem Eindruck eines höheren Einkommens festgesetzten Betrages, sogar mehr Einkommen zu als vor dem Insolvenzantrag. Hierdurch entsteht ein Schaden für die Insolvenzgläubiger.

2. Abrechnungen der Praxisgebühr

Die Praxisgebühr wurde von 2004 bis 2012 durch die Krankenkassen erhoben und von den Arztpraxen eingezogen. In den Abrechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen wurde die vom Arzt vereinnahmte Praxisgebühr als Vorschuss von der auszahlenden Vergütung abgesetzt.

Hier haben wir in mehreren Fällen festgestellt, dass in den vom Verwalter erfassten Einnahmen nur der von der Kassenärztlichen Vereinigung ausgezahlte Betrag erfasst wurde. Die Praxisgebühr blieb unberücksichtigt. Das mag auch daran liegen, dass seitens des Arztes die vereinnahmten Praxisgebühren in einer gesonderten Kasse oder gesonderten Konto gesammelt und dem Verwalter nicht zur Kenntnis gegeben wurden. Der Umfang dieser der Masse vorenthaltenen Gelder betrug bis zu 20% der per Schlussrechnung zu verteilenden Masse. Zur Überprüfung haben wir hier mittels eines Vergleiches der durch die Kassenärztliche Vereinigung abgerechneten mit den vom Arzt abgerechneten Geldern die Vollständigkeit auf Plausibilität geprüft. Da der Arzt auch das Ausfallrisiko zu tragen hatte, sind geringe Abweichungen zwischen dem von der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechneten und den tatsächlichen Einnahmen des Arztes nicht zu beanstanden.

3. Prüfung der Vollständigkeit der Einnahmen von Privatpatienten

Die Prüfung dieser Einnahmen wird durch die Anforderungen des Datenschutzes erschwert. In der Regel ist aus den Abrechnungen das Krankheitsbild der einzelnen Person direkt erkennbar. U.E. ist die ärztliche Schweigepflicht auch soweit auszulegen, dass diese Abrechnungen nicht ungeschützt dem Verwalterbüro und Schlussrechnungsprüfer zur Verfügung gestellt werden. Von der Möglichkeit, anonymisierte Rechnungen in Kopie zu verlangen, hatten die Verwalter der von uns geprüften Verfahren keinen Gebrauch gemacht. Hier halten wir eine Kombination von vollständiger Prüfung der Debitorenlisten bzw. Rechnungsausgangsbücher (hier darf keine Rechnungsnummer fehlen) und einer inhaltlichen Stichprobe vor Ort (hier kann die Patientin bzw. der Patient anonymisiert sein) für angebracht. Das ist aber in jedem Fall eine Einzelentscheidung.

THEMA II: Umsatzsteuer und kalte Zwangsverwaltung

1. Kalte Zwangsverwaltung

In unserer Prüfungspraxis stellen wir häufig fest, dass Gläubiger, zu deren Gunsten Grundpfandrechte bestehen, ihr Sicherungsrecht am Grundstück geltend machen, aber dessen Verwaltung weiterhin dem Insolvenzverwalter überlassen. Die Grundpfandgläubiger schließen eine Vereinbarung mit dem Verwalter über eine „kalte Zwangsverwaltung“ ab, die den Verwalter verpflichtet, das Grundstück zu bewirtschaften, die Miet- und Pachtforderungen für die Gläubiger einzuziehen und den Erlös nach Abzug der Kosten abzuführen. Diese Tätigkeit des Verwalters wird mit einer sogenannten Massebeteiligung, die sich in der Regel an den Vergütungssätzen für gerichtlich bestellte Zwangsverwalter orientiert, vergütet.

Bei der Organisation der „kalten Zwangsverwaltung“ ist konsequent auf die Abgrenzung der Einnahmen und

Ausgaben der Zwangsverwaltung zum laufenden Insolvenzverfahren zu achten. Durch die Verwendung eines gesonderten Bankkontos und separater Sachkonten ist das in der Regel auch recht übersichtlich.

Zu beanstanden ist aber häufig die Erfassung der Umsatzsteuerzahlungen bzw. Umsatzsteuererstattungen, die bei Mieteinnahmen einen Sonderfall darstellen.

Mieteinnahmen sind gemäß § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich steuerfrei. Hat der Vermieter gegenüber dem Finanzamt optiert, sind bei gewerblichen Mietern zusätzlich die Umsatzsteuern auf die Miete zu erheben, die an das Finanzamt abzuführen sind. Dafür sind im Gegenzug die Vorsteuern der auf diese Flächen entfallenden Ausgaben vom Finanzamt zu erstatten.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhält die Masse eine neue Steuernummer. Die Masse bleibt auch für das besicherte, der Sicherungsgläubigerin zur Verwertung gegebene Grundstück Steuerschuldner.

Die im Rahmen der Zwangsverwaltung abzuführenden Umsatzsteuern werden vom Insolvenzverwalter zwar separat ermittelt, aber zusammen mit den Umsatzsteuern aus der laufenden Insolvenzverwaltung zur Steuernummer des Insolvenzverfahrens an das Finanzamt abgeführt.

Der auf die Zwangsverwaltung entfallende und vom Insolvenzkonto bezahlte Umsatzsteuerzahlungsbetrag ist von der Zwangsverwaltung auf das Insolvenzkonto zu erstatten.

Hier ist uns aufgefallen, dass diese Erstattung in der Rechnungslegung des Insolvenzverwalters häufig als Einnahme erfasst wird. Dabei handelt es sich jedoch um die reine Erstattung vorher aus der Masse gezahlter Kosten. In unseren Prüfberichten wird dieser Sachverhalt deshalb regelmäßig beanstandet.

Im Ergebnis wirkt die Erstattung in der vorstehend beschriebenen Erfassungsmethodik berechnungsmasseerhöhend. Wir beanstanden auch dies regelmäßig in unseren Prüfberichten.

Würde die Erstattung als Ausgabeminderung erfasst, bliebe sie ergebnisneutral und wäre nicht zu beanstanden. Hierzu verweisen wir auf das Urteil des Landgerichts Münster vom 27. April 2012 zum Aktenzeichen 5 T 159/11.

2. Falsche Umsatzsteuervoranmeldungen

Wir stellen bei der Prüfung von Schlussrechnungen fest, dass aufgrund von Schätzungen der Umsatzsteuern bzw. fehlerhafter Erfassung umsatzsteuerbehafteter Einnahmen und Ausgaben zu hohe Umsatzsteuern an die Finanzämter gemeldet werden. Dies hat zur Folge, dass zunächst zu viel Umsatzsteuern abführt werden.

Nachdem die Umsatzsteuervoranmeldungen korrigiert und damit die tatsächliche Umsatzsteuerzahllast ermittelt wird, erfolgen durch das Finanzamt Umsatzsteuererstattungen. Diese werden vom Verwalter als Einnahmen und somit masseerhöhend erfasst.

Bei diesen Umsatzsteuererstattungen handelt es sich jedoch nicht um masseerhöhende Einnahmen. Vielmehr werden in diesen Fällen Gelder an die Masse zurückerstattet, die von ihr letztlich nicht geschuldet sind. Diese Erstattungen sind daher bei der Ermittlung der Berechnungsmasse nicht zu berücksichtigen. Auch hierzu verweisen wir auf das Urteil des Landgerichts Münster vom 27. April 2012 zum Aktenzeichen 5 T 159/11.



Impressum:

Herausgeber: Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft | Hegelallee 1
14467 Potsdam | Tel. +49(0)331 29821-0
info@knappworst.de
Redaktion: Dipl.-Betriebswirt Michael Schön, Kerstin Holz

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



KNAPPWORST & PARTNER
Insolvenzprüfung | Steuerberatungsgesellschaft

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.



Kerstin Holz

Rechtsanwaltsfachangestellte
Telefon: 030 - 27 87 94 6
k.holz@knappworst.de



Thomas Knappworst

Diplom-Kaufmann, Steuerberater
Telefon: 0331 - 29 82 10
th.knappworst@knappworst.de



Michael Schön

Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH), Geprüfter Insolvenzassistent - InsFo
Telefon: 030 - 27 87 94 6
m.schoen@knappworst.de

Knappworst & Partner Insolvenzprüfung | Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Potsdam

Villa Quistorp | Hegelallee 1 | D-14467 Potsdam | +49 (0) 331. 29 82 10

Zweigniederlassung der Kanzlei in Berlin

Meinekestraße 27 | D-10719 Berlin | +49 (0) 30. 27 87 94-6

www.knappworst.de